

Der Vorstand der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ hat per Umlaufbeschluss am 14. August 2024 nach §§ 7 Absatz 2 Satz 2, 10 Absatz 5 der geltenden Satzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2017 (KABl. S. 130) mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die folgende, am 1. Oktober 2024 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts  
„Weihnachtskrippen in Heilig Geist –  
Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“**

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ hat per Umlaufbeschluss am 14. August 2024 die folgende, am 1. Oktober 2024 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ vom 1. September 2005 (KABl S. 100) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2017 (KABl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „7. Juni 2006“ die Wörter „(GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 734) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „verwaltet“ die Wörter „oder eine von ihr bzw. ihm zu benennende Person, die sie bzw. ihn in dieser Funktion vertritt“ angefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:


„(2) 1Die Familie Ringguth wird durch einen volljährigen Nachkommen der Familie Ringguth oder einer anderen geeigneten Person durch Mehrheitsentscheidung unter den volljährigen Nachkommen der Familie Ringguth im Vorstand vertreten. 2Die Neuwahl hat vor dem Ausscheiden der Person stattzufinden. 3Die nachfolgende Person ist durch den letzten Vertreter gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen.“
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form“ durch die Wörter „Form oder in Textform“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 5 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Güstrow, 14. August 2024

Der Vorstand

  
Arne Schuldt  
Bürgermeister  
Vorstandsvorsitzender

0134-050 – R Kr